

Um eine geordnete Abwicklung der Bauanträge und der daraus resultierenden Erhebung der Herstellungsbeiträge zu erreichen, verständigte sich der Verwaltungsrat Ammerseewerke gKU auf folgende Vorgehensweise:

- Zum jeweiligen Bauantrag fordern die Gemeinden zukünftig von jedem Bauwerber eine 4. Fertigung der Eingabeplanung (bzw. eine Bauzeichnung mit Grundrissen und Schnitten) an – vgl. § 3 Satz 2 BauVorIV -, die nach Baugenehmigung an die Ammerseewerke weitergereicht wird.
- Ferner fordern die Gemeinden mit dem jeweiligen Bauantrag auch einen Entwässerungsplan vom Bauwerber an -vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 3 BayBO; § 1 Abs. 4 BauVorIV-, der direkt nach Eingang bei den Gemeinden an die Ammerseewerke weitergeleitet wird. Nach Eingang des Entwässerungsplanes bei den Ammerseewerken wird von diesen die Stellungnahme zur Erschließung des fraglichen Grundstücks an die Gemeinde übersandt. Andernfalls ist das Einvernehmen der Gemeinde zu dem Bauvorhaben zu verweigern